



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0438 Status: öffentlich Datum: 11.04.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
03.04.2013	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen

Sachverhalt:

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem beim jeweiligen Gericht zu bildenden Schöffenwahlausschuss gewählt (§ 40 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorschlagsliste für diese Wahl den jeweiligen Amtsgerichten bis zum 1.7. des Wahljahres vorzulegen.

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet, sind nunmehr die Schöffenämter für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 neu zu besetzen. Benötigt werden insgesamt landkreisweit 42 Personen.

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 35 Abs. 2 JGG jedoch mindestens doppelt so viele Personen vorzuschlagen wie tatsächlich als Schöffen benötigt werden. Die Listen sollen jeweils zur Hälfte Männer wie Frauen enthalten. Insgesamt müssen die aufzustellenden Listen somit mind. 84 Personen enthalten. Wegen dieser hohen Anzahl an Personen war bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses darauf hingewiesen und um Unterstützung gebeten worden. Im Einzelnen sind an Vorschlägen erforderlich je Gerichtsbezirk:

Amtsgerichtsbezirk Bremervörde	12 Frauen / 12 Männer
Amtsgerichtsbezirk Zeven	16 Frauen / 16 Männer
Amtsgerichtsbezirk Rotenburg	14 Frauen / 14 Männer

Die Vorgeschlagenen müssen zwingend Deutsche sein und zur Bekleidung öffentlicher Ämter befähigt sein. Das heißt, diese Fähigkeit darf nicht auf Grund eines Richterspruches aberkannt worden sein, und es darf keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verhängt worden sein oder ein solches Ermittlungsverfahren gegen diese Person laufen.

Ferner sollen die Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sein. Sie sollen bei Aufstellung der Listen zwischen 25 und 70 Jahre alt sein, seit mind. 1 Jahr im Kreisgebiet und im jeweiligen Gerichtsbezirk wohnen. Sie sollen gesundheitlich geeignet sein und nicht in Vermögensverfall geraten sein („Insolvenzverfahren“).

Seitens des Jugendamtes wurden Personen, die bei der letzten Wahl auf der Vorschlagsliste standen, erneut angeschrieben. Ferner wurden von verschiedenen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen Vorschläge erbeten. Mehrere Presseveröffentlichungen haben die Suche ergänzt. In der letzten Sitzung des Ausschusses war ebenso bereits um geeignete Vorschläge gebeten worden.

Die Anzahl der vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagenden 84 Personen ist zwingend. Sollte die Personenzahl nicht erreicht werden, wäre nach dem entsprechenden Ministerial-Erlass eine weitere Sitzung des Jugendhilfeausschusses vor dem 1.6.2013 notwendig.

Für die Aufnahme einer Person in die endgültige Vorschlagsliste, die den Amtsgerichten zugeleitet wird, ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG). Nach der Beschlussfassung sind die Vorschlagslisten eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Abs. 3 GVG).

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagslisten für die Wahl der weiblichen und männlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 werden getrennt nach Gerichten gemäß § 35 JGG in der Fassung, wie sie in der Sitzung beraten wurden, aufgestellt und nach vorheriger öffentlicher Auslegung den Gerichten mitgeteilt.

In Vertretung

Pragal